

89.001

Kantonsverfassungen. Gewährleistung

Constitutions cantonales. Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. Januar 1989 (BBl I, 565)
 Message et projet d'arrêté du 11 janvier 1989 (FF I, 545)

Antrag der Kommission
 Siehe Detailberatung

Proposition de la commission
 Voir discussion par articles

Schmid, Berichterstatter: In der Botschaft vom 11. Januar 1989 unterbreitet uns der Bundesrat mehrere Revisionen von Kantonsverfassungen zur Gewährleistung. Ihre Kommission hat am 3. Mai die Vorlage beraten.

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 6. März 1988 Artikel 26 ihrer Kantonsverfassung revidiert mit dem Ziel, dem öffentlichen Personenverkehr die Förderung durch Staat und Gemeinden angedeihen zu lassen, insbesondere durch einen Verkehrsverbund. Ausserdem soll der Staat den Güterverkehr mit der Bahn fördern.

Die Bundesverfassung gibt dem Bund in praktisch allen Bereichen des öffentlichen Verkehrs Gesetzgebungskompetenzen. Dadurch wird aber die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch die Kantone nicht ausgeschlossen. Es versteht sich von selbst, dass kantonale Förderungsmassnahmen den Bundesintentionen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, der Kantonsverfassung des Kantons Zürich die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Am 14. Juni 1987 haben die Stimmbürger des Kantons Bern einen neuen Artikel 35a samt einer Uebergangsbestimmung beschlossen, wonach das Amt eines Regierungsrates mit dem Mandat eines Nationalrates oder Ständerates unvereinbar ist. Gleichzeitig wurde das Gesetz über die Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung aufgehoben und Doppelmandatsinhaber auf Ende der laufenden Amtsperiode darauf hingewiesen, dass sie sich für eines der beiden Mandate zu entscheiden hätten. Die Verfassungsänderung verletzt das Bundesrecht nicht. Die Aufhebung des kantonalen Gesetzes über die Wählbarkeit von Berner Regierungsräten in die Bundesversammlung stellt zudem keine unzulässige Koppelung mit der vor der Abstimmung stehenden Verfassungsbestimmung dar. Wir empfehlen die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung auch hier.

Die Landsgemeinde von Nidwalden vom 24. April 1988 hat Artikel 58 Absatz 2 der Kantonsverfassung geändert und einen neuen Artikel 58 Absatz 3 in die Kantonsverfassung eingefügt. Damit wurde die Zuteilung der Landratsmandate auf die Gemeinden auf eine neue Grundlage gestellt. Diese Aenderung hält sich im Rahmen von Artikel 74 der Bundesverfassung und Artikel 6 derselben. Die eidgenössische Gewährleistung ist daher zu erteilen.

Die Stimmbürger des Kantons Solothurn haben am 25. September 1988 Artikel 113 Absatz 2 ihrer Kantonsverfassung revidiert, eine Revision, die ausschliesslich die kantonale Steuerhoheit betrifft und somit vollständig im Bereich der kantonalen Souveränität liegt. Die Gewährleistung ist auch hier zu erteilen.

Am 12. Juni 1988 haben die Stimmbürger des Kantons Basel-Stadt Paragraph 26 Absatz 1 ihrer Kantonsverfassung angenommen und damit das Stimmrechtsalter in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt. Diese Aenderung liegt im Rahmen von Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung und ist von einigen anderen Kantonen auch vorgenommen worden. Die mit der Verfassungsrevision

zugleich durchgeführte Anpassung der Altersgrenze im kantonalen Wahlgesetz ist keine unzulässige Koppelung mit der Verfassungsabstimmung. Die Gewährleistung ist daher auch hier zu erteilen.

Am 12. Juni 1988 haben die Stimmbürger des Kantons Baselland den Paragraphen 1 ihrer Kantonsverfassung mit einem Absatz 3 wie folgt ergänzt: «Seine Behörden wirken daraufhin, dass er (der Kanton Baselland) zu einem Vollkanton mit einer ganzen Standesstimme und mit zwei Mitgliedern des Ständerates wird.» Der Bundesrat beantragt, die Gewährleistung nur unter dem Vorbehalt der für eine Statusänderung des Kantons notwendigen Revision der Bundesverfassung zu erteilen. Die Kommission beantragt Ihnen, die Gewährleistung ohne Vorbehalt zu erteilen. Sie ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die Verpflichtung der kantonalen Behörden, sich um eine Statusänderung des Kantons im Rahmen der bundesrechtlich vorgegebenen Verfahren zu bemühen, mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Die Kommission ist selbstverständlich auch mit dem Bundesrat darin einig, dass die Erhebung des Kantons Baselland zu einem Vollkanton eine Revision von Artikel 1 und Artikel 80 der Bundesverfassung notwendig macht. Das heisst: Eine Aenderung des Status von Baselland setzt ein Zusammenwirken von Kanton und Bund voraus. Der betroffene Kanton hat seine Zustimmung zu einer Statusänderung zu dokumentieren, und anschliessend ist eine Revision der Artikel 1 und 80 der Bundesverfassung notwendig. Der Bundesrat geht nun wohl davon aus, dass mit dieser Einfügung des Paragraphen 1 Absatz 3 der Baselbieter Kantonsverfassung der kantonale Wille zur Statusänderung hinlänglich dokumentiert worden sei. Die Revision von Artikel 1 und Artikel 80 der Bundesverfassung müsse daher vorbehalten werden. Die Kommission weist aber darauf hin, dass mit dieser Verfassungsänderung das kantonale Verfahren noch keineswegs so weit gediehen ist, dass ein solcher Vorbehalt gerechtfertigt wäre. Dieser Vorbehalt ist dann allenfalls gerechtfertigt, wenn die notwendige Aenderung der Bundesverfassung erst die Grundlage für das zu gewährleistende kantonale Verfassungsrecht schaffen würde. Dies aber trifft hier nicht zu, und es kann offen bleiben, ob und wann dies zutrifft. Das Bestreben der Kantonsbehörden, die den Kanton Baselland zum Vollkanton zu erheben, setzt keineswegs bereits eine entsprechende Revision der Bundesverfassung voraus. Auch kann dieser Revision keine Gefahr der Bundesrechtswidrigkeit unterstellt werden. Ein Verstoß gegen die Bundestreue ist in dieser Revision nicht zu sehen. Eine Einwirkung auf die Souveränität, das Gebiet, das Volk oder die Hoheit anderer Kantone ist ebenfalls nicht zu sehen. Es sind keine politischen Ermahnungen der Bundesversammlung angezeigt, die sich in einer politisch brisanten Situation allenfalls zu rechtfertigen vermöchten. Die in der Botschaft angeführten Präjudizien sind aus all diesen Gründen nach Auffassung Ihrer Kommission nicht stichhaltig. Wir empfehlen Ihnen auch hier vorbehaltslose Gewährleistung.

Am 11. September 1988 haben die Stimmbürger des Kantons Schaffhausen den Artikel 43 Absatz 4 geändert und Artikel 43 Absatz 5 der Kantonsverfassung aufgehoben. Dadurch wurde für die Abstimmung über Volksinitiativen beim Vorliegen eines Gegenvorschlages und bei Annahme beider Vorschläge die Möglichkeit der Beantwortung einer Stichfrage eingeführt. Diese Aenderung liegt im Rahmen von Artikel 74 Absatz 4 und Artikel 6 der Bundesverfassung. Die Gewährleistung ist zu erteilen.

Zusammenfassend beantragt Ihnen die einstimmige Kommission vorbehaltslose Gewährleistung aller vorgelegten Revisionen der Kantonsverfassung.

Rhinow: Ich möchte Sie bitten, den Vorbehalt bei der Gewährleistung der Baselbieter Verfassungsänderung zu streichen, und zwar aus den Gründen, die der Kommissionspräsident genannt hat. Ich möchte noch einige Aspekte beifügen:

Dieser Vorbehalt ist zwar insofern unschädlich – das möchte ich gleich betonen –, als in meinem Kanton niemand daran denkt, einen Vollkanton ohne Aenderung der Bundesverfassung einführen zu wollen. Niemand denkt auch daran, einen Vollkanton Baselland einführen zu wollen, ohne dass auch die Stadt gleichziehen würde. Anlässlich der entsprechenden

Volksabstimmung wurde dies auch in aller wünschbaren Klarheit hervorgehoben.

Folgendes ist doch zu bedenken: Die Kantone haben einen Anspruch darauf, dass Ihre Verfassungen gewährleistet werden, wenn sie dem Bundesrecht entsprechen, und zwar vorbehaltlos. Ein Vorbehalt kann oder soll dann angebracht werden, wenn die bundesrechtskonforme Handhabung einer Bestimmung sichergestellt werden muss, oder mit anderen Worten, wenn der Wortlaut auch zu einer bundesrechtlich problematischen Anwendung Anlass sein könnte und deshalb mit dem Vorbehalt eine entsprechende Klarstellung und Eingrenzung vorzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall ist aber unbestritten, dass diese neue Verfassungsbestimmung dem Bundesrecht in allen Teilen entspricht. Es wird keine bestimmte Anwendung einer Bundeskompetenz in Frage gestellt. Es wird keine Bundeskompetenz auch nur im Ansatz geritzt. Dann sollte aber auch kein Vorbehalt ausgesprochen werden dürfen.

Nun hat hier offenbar der Vorbehalt nach Auffassung des Bundesrates die Funktion, auf eine spätere Notwendigkeit einer Aenderung der Bundesverfassung hinzuweisen. Aber der Vorbehalt hat nicht die Funktion einer Rechtsbelehrung. Rechtsbelehrungen können in der Botschaft erfolgen, dürfen aber nicht in Vorbehalten gekleidet werden. Denn Genehmigung unter Vorbehalt ist eine bedingte Genehmigung, eine eingeschränkte Genehmigung. Hier aber besteht Anspruch auf eine unbedingte, unbegrenzte Genehmigung. Der Hinweis, dass eine Verfassungsänderung nötig ist, ist richtig, aber am falschen Ort plaziert.

Ich darf auch in Erinnerung rufen, dass in der Kantonsverfassung nicht etwa steht, der Kanton «ist» ein Vollkanton. Mit der Annahme der neuen Verfassung des Kantons Jura wurde zum Ausdruck gebracht, dass ein neuer Kanton geschaffen werden soll; deshalb konnte die Gewährleistung nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass auch die Räte, dass auch Volk und Stände noch zustimmen werden. Hier wird nur ein Auftrag erteilt, auf einen Vollkanton «hinzuwirken».

Nun wird der Bundesrat sagen – und er hat dies auch zum Ausdruck gebracht –, aufgrund der Praxis der Bundesversammlung müsste in einem solchen Fall ein Vorbehalt angebracht werden. Ich bin nicht dieser Auffassung. Wir haben in zwei Fällen solche Vorbehalte angebracht: bei der Wiedervereinigung der beiden Basel und bei der Schaffung des Kantons Jura. Wenn man den Fällen nachgeht, stellt man fest, dass sie sich nicht mit dem heutigen Fall vergleichen lassen.

Bei der Wiedervereinigung war umstritten, ob es überhaupt eine Verfassungsänderung auf Bundesebene braucht oder nicht, weil in der Bundesverfassung in Artikel 1 bei der Aufzählung der Kantone ein einziger Kanton Basel erwähnt ist, mit dem Klammervermerk «Stadt und Landschaft». Bei der Trennung des Kantons Basel 1832 und 1833 wurde von der Tagssatzung ausdrücklich diese Trennung unter dem Vorbehalt der Wiedervereinigung aufgenommen. Es gab damals eine Lehrmeinung, die sagte, diese Wiedervereinigung könne ohne Aenderung der Bundesverfassung vor sich gehen. Um diese Klarstellung ging es damals, deshalb war meines Erachtens dieser Vorbehalt richtig.

Beim Kanton Jura war es wiederum anders; ich habe es bereits erwähnt. Dort wurde eine neue Verfassung angenommen; der Kanton Jura konnte aber erst gebildet werden, als auch Volk und Stände zugestimmt hatten. Die Gewährleistung dieser neuen Verfassung musste also unter Vorbehalt erfolgen.

Diese Fälle lassen sich nicht vergleichen; und zudem sind zwei Fälle auch nicht eine langjährige Praxis der Bundesversammlung, an die man sich binden müsste – um so mehr, als bessere Einsicht nicht schadet, auch nicht in unserem Hause. Ich möchte Sie deshalb bitten, aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch aus Gründen der freundeidgenössischen Courtoisie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Sie helfen mit der Streichung dieser dreizehn Wörter auch mit, die Gesetzesflut ein wenig – wenn auch nur ganz wenig – einzudämmen.

M. Roth: De toutes les modifications constitutionnelles que nous avons à examiner ce matin, c'est sans conteste celle de

Bâle-Campagne qui retient le plus l'attention. En ce qui me concerne, je voterai la garantie au nouveau texte de la constitution bâloise, même sans la réserve, pour les motifs qui ont été indiqués par le président de la commission et par M. Rhinow. Je tiens cependant à situer le cadre strict dans lequel, à mes yeux, une telle garantie doit être accordée.

Le constituant bâlois donne mandat à ses autorités cantonales d'agir pour que le demi-canton actuel obtienne de la Confédération le statut d'un canton à part entière. Le message du Conseil fédéral mentionne que cette disposition n'est contraire ni à la constitution fédérale, ni à d'autres dispositions de droit fédéral. C'est en fait le seul aspect qui doit retenir notre attention aujourd'hui.

En matière d'examen des constitutions cantonales, l'examen de notre Parlement se limite aux questions strictement juridiques. Les Chambres – on l'a peut-être un peu trop oublié dans le passé, notamment en ce qui concerne le Jura – n'ont pas à se prononcer sur l'opportunité des constitutions cantonales. S'il apparaît qu'une telle constitution est conforme au droit fédéral, la décision finale des Chambres doit être, à mon avis, que la garantie est accordée. Je me réfère en particulier au professeur Jean-François Aubert et à son *Traité de droit constitutionnel*. L'obligation, qui est imposée à une autorité d'adopter une attitude précise, comme c'est le cas pour Bâle-Campagne, a été jugée comme conforme au droit fédéral, pour autant qu'une telle règle ne tienne pas en échec ce même droit fédéral. Or, dans les limites étroites de ce cadre juridique, je pense que le Conseil des Etats doit accorder la garantie à la constitution de Bâle-campagne. En octroyant celle-ci, il ne s'agit pas de se prononcer sur l'opportunité d'un changement de statut du demi-canton de Bâle-Campagne. Le moment venu, une telle modification de fond ne pourra intervenir qu'à la faveur d'une modification des articles premier et 80 de la constitution fédérale. C'est alors que s'ouvrira le débat, débat qui revêtira un caractère politique fondamental, mais que nous n'avons pas à engager aujourd'hui devant le Parlement. L'octroi de la garantie fédérale à cette disposition ne doit donc en rien – à mon sens – préjuger de l'attitude des autorités fédérales lorsqu'il s'agira de discuter l'opportunité d'un changement de statut du demi-canton de Bâle-Campagne.

Zimmerli: Das Votum von Herrn Ständerat Roth veranlasst mich, zur Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basellandschaft einige Zusatzbemerkungen anzubringen.

Aus den Gründen, die Herr Kollege Rhinow überzeugend dargetan hat, ist dieser Verfassungsänderung die Gewährleistung ohne Vorbehalt zu erteilen. Diese Bestimmung unterscheidet sich fundamental vom seinerzeit von der Bundesversammlung nicht gewährleisteten Wiedervereinigungsartikel in der Verfassung des Kantons Jura. Ich komme darauf selbstverständlich nicht zurück. Ich möchte nur der guten Ordnung halber festhalten, dass die Bundesversammlung am 28. September 1977 die entsprechende Bestimmung nicht aus Gründen der Opportunität nicht genehmigt hat, sondern aus ausschliesslich verfassungsrechtlichen Gründen. Es muss – wie es Herr Kollege Roth gesagt hat – bei der Prüfung auf Verfassungsmässigkeit solcher Verfassungsbestimmungen bleiben.

Bundesrat Koller: Wie die Diskussion gezeigt hat, gibt bei der Gewährleistung verschiedener kantonaler Verfassungen einzig der Paragraph 1 Absatz 3 der Kantonsverfassung von Basellandschaft Anlass zur Diskussion.

Der Bundesrat hat Ihnen beantragt, diesen Verfassungsartikel nur unter einem Vorbehalt zu genehmigen, weil er überzeugt war, dass das eigentlich die konsequente Weiterführung der bisherigen Gewährleistungspraxis verlange. Nun ist es offenkundig, dass sich die Gewährleistungspraxis der eidgenössischen Räte in den letzten Jahren nicht gerade durch besondere Geradlinigkeit und Konsequenz ausgezeichnet hat. Ich erinnere Sie nur an die Praxis im Zusammenhang mit den beiden Energieartikeln in den Verfassungen von Basellandschaft und Genf. Damals hatte Ihnen der Bundesrat eine vorbehaltlose Genehmigung beantragt. Sie haben die Genehmigung zuerst sogar abgelehnt wegen rechtspolitischem Un-

behagen, weil man bei sehr extensiver – um nicht zu sagen böswilliger – Interpretation dieser beiden Artikel allenfalls eine potentielle Bundesrechtswidrigkeit hätte herauslesen können. Demgegenüber war der Bundesrat immer der Ueberzeugung, dass sich der Vorrang des Bundesrechtes vor kantonalen Verfassungsbestimmungen von selbst verstehe. Deshalb haben wir Ihnen damals eine Gewährleistung ohne Vorbehalt beantragt. Sie haben dann nur unter Vorbehalt gewährleistet, offenbar wegen diesem rechtspolitischen Unbehagen und im Sinne eines sogenannten unechten Vorbehalts.

Hier geht es um ein ganz anderes Problem. Hier hat – wie Herr Rhinow und auch der Kommissionspräsident zu Recht gesagt haben – der Vorbehalt, den wir Ihnen beantragen, allein die Funktion, darauf hinzuweisen, dass die Realisierung dieses kantonalen Verfassungsartikels eine Aenderung der Bundesverfassung nötig macht, nämlich eine Aenderung von Artikel 1 und Artikel 80 der Bundesverfassung. Der Bundesrat hat – eben in konsequenter Praxis – immer dann, wenn Verfassungsänderungen der Kantone Verfassungsänderungen auch des Bundes bedingen, solche Vorbehalte angemeldet, und die Räte sind diesem Prinzip bisher auch immer gefolgt. Ich erinnere an die beiden Fälle aus dem Jahre 1960. Der Wiedervereinigungsartikel der beiden Basel wurde damals ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Revision von Artikel 1 der Bundesverfassung gewährleistet. Und dieser Artikel der Kantonsverfassung von Basel-Stadt, der unter Vorbehalt gewährleistet wurde, ist noch in Kraft.

Wenn Sie heute die Aenderung der Verfassung von Basel-Landschaft, die bei der Realisierung ebenfalls eine Aenderung der Bundesverfassung bedingen wird, ohne Vorbehalt gewährleisten, dann schaffen Sie eine Widersprüchlichkeit zwischen diesen beiden sehr analogen Fällen von Basel-Landschaft einerseits, der auf die Schaffung eines Vollkantons zielt, und Basel-Stadt andererseits mit seinem Wiedervereinigungsartikel. Deshalb schien es uns in der Konsequenz der bisherigen Gewährleistungspraxis zu liegen, dass wir auch dieses Mal die Gewährleistung nur unter Vorbehalt vornehmen.

Dabei beinhaltet dieser Vorbehalt, wie gesagt, keinerlei rechtspolitischen Vorwurf gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft, sondern er behält sich – wie schon der Vorbehalt beim Wiedervereinigungsartikel und beim Zusatz zur bernischen Staatsverfassung – lediglich die Notwendigkeit einer späteren Anpassung der Bundesverfassung vor.

Es ist natürlich in Ihrer Kompetenz, diese Praxis zu ändern, wie das auch ein Gericht tun kann. Dem Bundesrat schien es lediglich nötig, auf diese Inkonsistenz hinzuweisen. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission folgen, begründen Sie eine neue Praxis. Wir werden das in künftigen Gewährleistungsbeschlüssen natürlich entsprechend zu berücksichtigen haben.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 Ziff. 1 – 5 und 7, Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 ch. 1 – 5 et 7, art. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1 Ziff. 6

Antrag der Kommission

.... Kantonsverfassung; (Rest der Ziffer streichen)

Art. 1 ch. 6

Proposition de la commission

.... du 12 juin 1988; (Biffer le reste du chiffre)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	31 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.417

Postulat Gadiant

Zentralstrafregistereintragungen

**Inscription au casier
judiciaire central**

Wortlaut des Postulates vom 16. März 1989

Der Bundesrat wird ersucht, eine Neuregelung der Eintragungen im Zentralstrafregister in dem Sinne zu verwirklichen, dass gelöschte Strafen – mit Ausnahme solcher für schwerwiegende Verbrechen – aus dem Strafregister definitiv zu entfernen sind.

Im Zuge einer solchen Revision sind auch die Eintragungsvoraussetzungen neu zu überprüfen.

Des weitern ist zu prüfen, inwieweit nicht Urteile wegen Strassenverkehrsdelikten in einem separaten Register zu erfassen sind und wie der in diesem Bereich grassierenden Registrierungsflut begegnet werden kann.

Texte du postulat du 16 mars 1989

Le Conseil fédéral est prié de réviser la réglementation de l'inscription au casier judiciaire central de façon à ce que les peines radiées – sauf les peines prononcées pour des crimes graves – n'y figurent plus. Par la même occasion, il convient de réexaminer les conditions de l'inscription.

Il importe également de déterminer s'il ne faudrait pas inscrire les peines prononcées contre des infractions aux règles de la circulation dans un registre séparé et étudier la possibilité de mettre un terme à la pléthore d'inscriptions dans ce domaine.

Gadiant: Wenn jemand mit einer Busse als Hauptstrafe ins Strafregister eingetragen wird, kann die Eintragung auf Gesuch des Verurteilten zwei Jahre nach Vollzug des Urteils gelöscht werden. Von Amtes wegen wird der Eintrag zehn Jahre nach dem Urteil gelöscht.

Wer nun aber glaubt, mit der Löschung sei der Eintrag eliminiert, was aufgrund des landläufigen Begriffes «Löschung» eigentlich anzunehmen wäre, irrt beträchtlich. Jede verurteilte Person erhält im Strafregister eine Karte, die sogenannte Personalkarte. Diese wird im Falle einer eingetragenen Busse erst vernichtet, wenn seit dem Urteil 15 Jahre verstrichen sind. Die Löschung schränkt lediglich die Mitteilung der Strafen ein, ohne den Eintrag zu vernichten.

Die Folge ist, dass bei jedem Bagatellverfahren der ganze Vorstrafenkatalog in die Untersuchungsakten Aufnahme findet, auch wenn die Strafen längst gelöscht sind.

Da heute die Probezeit in der Regel auf zwei Jahre festgesetzt wird, ist es völlig absurd, dass Bussen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten – der heute weitaus überwiegende Teil der Eintragungen – noch 13 Jahre nach deren Löschung thesauriert bleiben und mitgeteilt werden. Dabei verjähren solche Strafen schon nach fünf Jahren. Diese Regelung ist unhaltbar und keineswegs nötig.

Ein anderes Beispiel: Wenn heute ein 20jähriger eine Straftat begeht und dafür eine bedingte Freiheitsstrafe von dreieinhalb

Kantonsverfassungen. Gewährleistung

Constitutions cantonales. Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.001
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	301-303
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 645